

Antragsteller/in

Ort, Datum

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Straßenverkehrsbehörde -
Kurfürstenstr. 16
54516 Wittlich



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 30 Abs. 3 StVO;
. Anlagen: Nachweise der Dringlichkeit; z.B.: Bescheinigung der Industrie- u. Handelskammer etc.

Fahrzeughalter/in - Bezeichnung des Unternehmens

Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung - Ort, Straße, Haus-Nr.

beantragt eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 30 Abs. 3 StVO für folgende Fahrzeuge:

	Amtliches Kennzeichen	zulässiges Gesamtgewicht	tatsächliches Gesamtgewicht
Lkw			
Anhänger			

zur Beförderung von: _____ kg

Art des Gutes

Gewicht

von:

nach:

Abgangsort

Empfangsort

für die Zeit vom:

bis:

/ am:

Vom Antragsteller sind gem. VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 1 StVO zur Begründung der Dringlichkeit des Transportes folg. Unterlagen zu verlangen:

- Fracht- und Begleitpapiere,
- falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenstrecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung,
- für grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,
- Kraftfahrzeug- und Anhängerschein. Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht u. Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.
- Eine Dauerausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Dringlichkeit der Beförderung durch eine Bescheinigung der Industrie- u. Handelskammer nachweist oder sonst glaubhaft macht.

Hinweis: Ausnahmegenehmigungen werden nur in dringenden Fällen erteilt. Siehe VwV-StVO zu § 46 StVO.

_____ Anlagen.

(Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)